

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 192/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rafael R [REDACTED],

2, Rue P [REDACTED] B [REDACTED], P [REDACTED] T [REDACTED]/Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte van [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED].

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T [REDACTED]straße 26, D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portaann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Ansicht des Berufungsrichters, die Gerichte seien an eine von der Entschädigungsbehörde im Zweitverfahren gewährte Wiedereinsetzung in die Antragsfrist nicht gebunden, wenn im Erstverfahren die Wiedereinsetzung verweigert worden ist und das Zweitverfahren nicht die Unrichtigkeit dieser Entscheidung ergibt, entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1979, 66; Urteil vom 14. Dezember 1978 - IX ZR 63/78). Daran hält der Senat auch gegenüber der ablehnenden Ansicht von Hartung (RzW 1979, 226) nach erneuter Überprüfung fest.

Mai

Gärtner